



## Bibliographische Daten

**Titel:** Ortspolizeiliche Vorschriften und örtliche Satzungen der Stadt  
Nürnberg  
**Signatur:** Amb. 8. 1597a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Die Gebühr für den Amtsschlächter entfällt, falls mit Genehmigung des Schlachthofdirektors die Tätigkeit des Amtsschlächters nicht angesprochen wird.

#### IV. Rückvergütung.

##### § 16.

Für Tiere, welche in Beachtung der Bestimmungen der Schlachthofordnung lebend aus dem Schlachthofe ausgeführt werden, sind die entrichteten Gebühren mit Ausnahme der Einbringgebühren zurückzuerbüten. Im übrigen findet eine Rückvergütung nur in den Fällen statt, in welchen sie in der Schlachthofordnung und der Viehhofordnung vorgesehen ist.

#### V. Schlußbestimmung.

##### § 17.

Gegenwärtige, mit Entschliebung der Königlichen Regierung von Mittelranken, Kammer des Innern, vom 18. März 1901 staatsaufsichtlich genehmigte Gebührenordnung tritt am gleichen Tage wie die ortspolizeilichen Vorschriften und ortstatutarischen Bestimmungen über die Benützung und den Betrieb des städtischen Schlachthofes und Viehhofes (Schlachthofordnung und Viehhofordnung) inkraft.

Mit diesem Tage treten alle entgegenstehenden ortspolizeilichen und ortstatutarischen Bestimmungen und tritt insbesondere die Gebührenordnung vom 22. Juli 1892 und 25. März 1893 außer Wirksamkeit.

Auf die in der erwähnten Schlachthofordnung und in der Viehhofordnung enthaltenen Bestimmungen über Gebührenentrichtung, insbesondere auf die einschlägigen Überwachungsvorschriften sowie auf die Strafbestimmungen in § 96 der Schlachthofordnung und § 41 der Viehhofordnung wird Bezug genommen.